



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

14.02.2017

TH Quickborn

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 07.02.2017 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: S. Haenke
Protokollführer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil1/2017

Der Einspruch des TuS Holstein Quickborn gegen die Wertung des Spieles 121 136 vom 22.1.2017 wird zurückgewiesen.

Die Verfahrenskosten von 89,80 € trägt der TuS Holstein Quickborn.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 22.1.17 fand das Herrenspiel in der Landesliga zwischen dem TuS Holstein Quickborn und dem TV Fischbek statt. Es endete mit 26:23 Toren für TV Fischbek. Im Schiedsrichterbericht kündigte der TuS Holstein Quickborn einen Einspruch an. Gem. Einspruchsschreiben des TuS, das form- und fristgerecht eingelegt wurde, hatte der TuS und TV Fischbek in der 39. Minute unterschiedliche Spielstände. Ferner stand in der 53. Minute eine weitere 2 Minute Strafe für Fischbek angeblich nicht auf dem Spielbericht, Fischbek soll in der 53. Minute zu Unrecht mit 5 Feldspielern gespielt haben.

Die Verhandlung ergab, dass es zum Spielstand in der 39. Minute unterschiedliche Aussagen gab. Die anwesenden Schiedsrichter erklärten zweifelsfrei und überzeugend, dass es zu diesem Zeitpunkt 17:10 für Fischbek stand. Diese Entscheidung der Unparteiischen ist aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung gem. § 55 (1) RO DHB unanfechtbar.

In der 53. Minute war eine zweite 2 Minutenstrafe gegen TV Fischbek auf dem Spielbericht nicht vermerkt. Es konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob hier ein herausgestellter Spieler des TV Fischbek das Spielfeld vorzeitig betrat. Auch die Aussagen des Zeitnehmers und der Sekretärin waren nicht eindeutig, es gab unterschiedliche Aussagen.

Eine spielentscheidende Benachteiligung des TuS Holstein Quickborn gem. § 55 (2) RO DHB konnte jedoch insgesamt vom Sportgericht nicht festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

Gez. P. Tiede M. Madaus S. Haenke